

Bewertungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Fachhochschule Aachen Fachbereich Gestaltung

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudi- eng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Studienbeginn/ Ersteinrichtung	Befristung vorangegangene Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master	
								K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch
Kommunikationsde- sign mit Praxisse- mester	B.A.	01.10.2010		240	8	Vollz.	25		
Produktdesign mit Praxissemester	B.A.	01.10.2010		240	8	Vollz.	25		
Kommunikationsde- sign und Produkt- design (Wiederauf- nahme nach Aus- setzung)	M.A. .	01.03.2011		90	3	Vollz.	25	K	A

Dokumentation zum Antrag eingegangen am 08. Juli 2009 und 18.11.2009

Datum der Begutachtung: 12. Januar 2010

Betreuender Referent: Florian Fischer

Gutachter:

- Prof. Walter Hardt, FH Potsdam
- Prof. Jens Müller, FH Augsburg
- Norbert Gabrysch, wir design AG Braunschweig, (Praxisvertreter)
- Moritz Jacobs, FH Augsburg, (Studierendenvertreter)

Hannover, den 11.02.2010, überarbeitet 14.04.2010

Vorbemerkung

Die FH Aachen beantragte die Akkreditierung der Erweiterung der bereits 2007 akkreditierten Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign um ein Praxissemester ohne weitere Änderungen des Curriculums. Die ZEvA verzichtete aufgrund der zum Antragsdatum geltenden Regel auf eine erneute Begehung des Fachbereichs, um den Aufwand zu verringern. Die Gespräche mit der Hochschulleitung, den Professoren und Studenten fanden am 12. Januar 2010 in den Räumen der ZEvA statt. In dieser Sitzung wurde auch über die Wiederaufnahme des ausgesetzten Akkreditierungsverfahrens für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ aufgrund der vorgelegten Überarbeitungen beraten.

Abschnitt I: Bewertungsbericht

1 Studiengang Kommunikationsdesign mit Praxissemester (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.1 als erfüllt an.

Bereits in ihrem Leitbild macht die Fachhochschule deutlich, dass sie den Absolventen ermöglicht, fachliche und überfachliche Befähigungen unter Einschluss von Sozialkompetenzen zu erwerben und unter Nutzung ihrer Netzwerke mit der regionalen und überregionalen Wissenschaft und Wirtschaft die Lehre stetig zu aktualisieren. Die Absolventen werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Fachbereich Gestaltung zeigt sich ebenfalls in einem ausgeprägten anwendungsorientierten Profil. Durch den in den letzten Jahren vollzogenen Generationswechsel verfügt der Fachbereich über junge hauptamtlich Lehrende, die Design „state of the art“ lehren. Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die lebendige und kreative Arbeitsatmosphäre des Fachbereichs den Studierenden die angemessene Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung bietet und dass diese zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden. Dies betrifft gleichermaßen die Studiengänge. Dies spiegelt sich sowohl in den Themen von Abschlussarbeiten wie auch in Projekten wider, mit denen die Entwürfe der Studierenden engagiert die Sozialität des öffentlichen Raums thematisieren und in diesen eingreifen.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.2 als zum Teil erfüllt an.

Die allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen und die vorgelegten Ordnungen des Fachbereichs Design gewährleisten, dass der Studiengang den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* und den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* entspricht. Die Ordnungen des Fachbereichs greifen diese Vorgaben auf und stützen sich auf sie.

Die Ordnungen des Fachbereichs legen den Lehrinput weder in SWS noch in Kontaktstunden fest. Die Modulbeschreibungen enthalten die Kontaktzeit, sie sind aber kein Teil der Ordnungen. Eine Studienordnung wurde nicht vorgelegt. Es wird empfohlen, in den Ordnungen die SWS nachzutragen, wie das auch an anderen Fachbereichen der FH der Fall ist. Der Studienplan, der Anlage der Prüfungsordnungen ist, enthält nur ECTS-Punkte. Die SWS

sollten nachgetragen werden. Zudem ist der Studienplan nicht zutreffend aufgebaut, da er nur 6 bzw. 7 Semester und nicht 8 umfasst. Dies wird als Mangel betrachtet.

Mängel zeigen sich auch in der Ausgestaltung der Abschlussphase des Bachelorstudiums. An das Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten (LP) schließt sich eine weitere Praxisphase mit 15 LP („Praxisprojekt“) an, sowie abschließend die Bachelorarbeit (12 LP) und das Kolloquium (3 LP). Für diese gesamte Phase sind keine Lehrveranstaltungen erkennbar oder verbindlich in den Ordnungen festgelegt. Bei einer Durchführung des Praxissemesters im 7. Semester weist das gesamte letzte Studienjahr keine Lehrveranstaltungen auf, folgt man den vorgelegten Dokumenten.

Ein wesentliches Argument für das Praxissemester liegt nach Aussage der FH Aachen darin, dass die Studierenden ihr Studium mit den mehrmonatigen berufspraktischen Erfahrungen intensiver und reflektierender fortsetzen als ohne Praktikum.

Der Studienplan lässt den Studierenden die Wahlfreiheit das Praxissemester im 5., 6. oder 7. Semester zu absolvieren. Bei einem Praktikum im 7. Semester wäre der vorgenannte Effekt des Praktikums für das weitere Studium äußerst gering denn die Studierenden würden aus dem Praktikum direkt in das Praxisprojekt resp. zur abschließenden Bachelorarbeit zurückkehren.

Es wird deshalb empfohlen, den Durchführungszeitraum des Praktikumssemesters auf das 5. oder 6. Studiensemester zu begrenzen.

Irritierend ist auch die nicht weiter aus den Studienzielen oder fachlich begründete faktische Erweiterung der Praxisphase auf 45 LP (Praxissemester plus Praxisprojekt).

Die Fachhochschule hat die Erweiterung des bereits akkreditierten 7-semesterigen Bachelorstudiengang um ein Praxissemester ohne weitere Änderungen des Curriculums mit einem dadurch möglichen Wettbewerbsvorteil des Fachbereichs gegenüber anderen begründet. Zum Beispiel wurde ausgeführt, dass Unternehmen Hochschulabsolventen aus tarifrechtlichen Gründen nicht als Praktikanten beschäftigen. Somit gibt man den noch Studierenden die Möglichkeit, ohne Entlohnung und ohne Verstoß gegen Tarifverträge in Unternehmen Praktika zu absolvieren. Ungeklärt erschien in diesem Zusammenhang, ob die Studierenden weiterhin Studiengebühren zahlen müssen, da sie weiter im Studiengang immatrikuliert sind. Dies wird als Mangel betrachtet. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Studierenden des Fachbereichs für die gesamte externe Praktikumszeit*** keine Studienbeiträge zahlen. (siehe hierzu Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW), § 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass).

*** Anmerkung: Das Praxisprojekt muss nicht zwingend als externes Projekt durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das Praxisprojekt mit einer Prüfungsleistung zu verbinden.

1.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.3 als zum Teil erfüllt an.

Die Gutachter sehen die grundlegenden konzeptionellen Anforderungen als gut erfüllt an. Dies bezieht sich auf die Vermittlung der im Designcurriculum zu erwartenden Inhalte und den Erwerb der entsprechenden Fähigkeiten. Der Studienverlauf ist im Wesentlichen stimmig aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren sind festgelegt. In Nordrhein-Westfalen gilt die Regel, dass an einer Fachhochschule bestandene Eignungsprüfungen für alle Designfachbereiche der FH'en gelten, sodass auch erfolgreiche Bewerber aus Krefeld, Münster oder Düsseldorf sich in Aachen einschreiben können. Von den Studierenden wird das nicht als Nachteil gesehen.

Die allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen definiert die Anforderungen an die modulisierten Bachelor- und Masterstudiengänge auch in Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zum nationalen Qualifikationsrahmen in allgemeiner Form, sowie außerdem Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der ECTS-Konvention.

Dabei werden in §16 der Allgemeinen PO Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und im Falle von Krankheit sowie für besondere Lebenslagen getroffen.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Auf Fachbereichsebene sind Koordinatoren als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt worden.

Mängel zeigten sich bei der Einbindung der Praxisphasen, sowohl in Hinblick auf die Qualitätssicherung der Praxisorte als auch der Praxisergebnisse. Bei den bereits akkreditierten Bachelorstudiengängen hatte diese Praxisphase einen Umfang von 15 ECTS-Punkten, jetzt wird ein halbes Jahr zusätzlich eingeplant. Der bisher recht locker gehandhabte Umgang mit der Praxisphase auf Basis gegenseitigen Vertrauens wird nicht mehr als hinreichend erachtet, da es jetzt um 45 ECTS-Punkte (oder ein dreiviertel Jahr) geht, die sinnvoll curricular einzubinden sind.

In § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung heißt es: *„(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Kreditpunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Absatz 5 bescheinigt, wenn: 1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat. 2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.“*

Die Regeln in den besonderen Prüfungsordnungen des Fachbereichs Design scheinen hinter diese Vorgaben zurückzugehen. So ist weder in der Modulbeschreibung noch in den Ordnungen des Fachbereichs erkennbar, dass das Praxismodul mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist.

Um ECTS-Punkte anzurechnen, muss die Hochschule einige weitere Regeln verbindlich vorgeben, möglichst in einer Praktikumsordnung. Hierzu zählt zum Beispiel die genauere Beschreibung der angestrebten Ziele, damit die Einbindung ins Curriculum verständlicher wird. Die qualitativen Anforderungen an geeignete Betriebe und Institutionen sollten benannt werden. Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist eine persönliche Verantwortung zu definieren, z.B. die oder der Studienreferent oder Studienreferentin des Fachbereichs als Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher. Es ist zu empfehlen, dass die Studierenden zudem selbstständig jeweils eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Lehrkörper des Fachbereichs wählen, die oder der als Berater und Ansprechpartner in fachlichen Fragen das Praktikum begleitet und gemeinsam mit der oder dem Modulverantwortlichen die erfolgreiche Durchführung überprüft und bestätigt.

Es wird empfohlen, die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Präsentation der Ergebnisse zu nutzen. Kritisch wird folgende Regel in der Prüfungsordnung gesehen: *„Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Stelle besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Produktdesign“ ohne Praxissemester statt.“ (§14, 7)*

Es stellt sich den Gutachtern die Frage, ob die Hochschule das Absolvieren einer Praxisphase in einem vorgegebenen Zeitfenster verbindlich vorschreiben kann, während sie selbst keine Verantwortung für das Zustandekommen des Praktikums übernimmt, und sogar die

Studierenden, die keinen geeigneten Platz finden (über die Eignung entscheidet die Hochschule), in den anderen siebensemestrigen Studiengang ohne Praxisphase verweisen kann. Eine Lösungsmöglichkeit wird in einem von den Fachbereichsreferenten vorgehaltenen Praktikumpool gesehen, dessen Einrichtung empfohlen wird. Bewährt hat sich in vielen vergleichbaren Fällen ein von der Hochschule vorgegebenes Muster für einen dreiseitigen Praktikumsvertrag.

1.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.4 als erfüllt an.

Die Studierenden lobten die Projektorientierung und die Betreuung durch die Professoren. Insbesondere der Generationswechsel wird mit einem Qualitätsschub in Lehre und Studium in Verbindung gebracht. Durch die im Design traditionell vorgesehene und erforderliche Eignungsfeststellung im Einzelfall wird möglich, das Eingangsniveau der Studienanfänger zu sichern. Der Fachkultur entsprechend erleben die Studierenden die Eingangsphase des Studiums als mit Einführungen und Kursen dicht gepackt, ohne jedoch die Studierbarkeit anzuzweifeln.

Später im Studienverlauf ist die Zahl der Pflichtveranstaltungen überschaubar, wodurch die Arbeitsbelastung durch die Studierenden zu steuern ist und keine Überlastung auftritt. Für das Projekt gibt es pro Woche einen Beratungstermin mit dem Professor, zusätzlich einen Mix aus Einzelkorrektur und Gruppengespräch. Somit wird die Studierbarkeit durch das Betreuungskonzept des Fachbereichs gefördert.

Die Belange der Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, weil die entsprechenden Regeln in den Ordnungen verankert sind.

1.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.5 als erfüllt an.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen folgt den Strukturvorgaben. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Ein ganze Reihe von Prüfungen des Fachbereichs Design ist sinnvollerweise unbenotet. In der Regel bestehen für den Prüfenden Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Prüfungsformen. Die Zahl der Prüfungen beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Neben dem Bearbeitungsumfang für die als eigenes Modul definierte Abschlussarbeit ist regelmäßig ein ergänzendes Kolloquium als separates Modul vorgesehen, mit dem eine Disputation der Abschlussarbeit verbunden wird. Während die Abschlussarbeit durch die Studierenden öffentlich präsentiert wird, ohne dass hiermit ein Gespräch mit den Prüfern verbunden ist, wird in dem kleinen Kolloquiumsmodul eine nichtöffentliche mündliche Prüfung durchgeführt. Es wird empfohlen, beide Elemente zu einem Abschlussmodul zusammenzufügen, da sie inhaltlich zusammengehören.

Die Gutachter gewannen den Eindruck, dass die Spannweite der vorgesehenen Prüfungsformen durch den Fachbereich nicht immer genügend genutzt wird, weil die beiden traditionellen Prüfungsformen Studienarbeit mit Präsentation und Referat sehr überwiegen. Den Studierenden soll aber auch ermöglicht werden, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu erwerben. Es wird daher empfohlen, vor allem auf dem Weg zum Masterstudium und im Masterstudium selbst Hausarbeiten einzuplanen. Hinzu kommt, dass Designstudenten erfahrungsgemäß oft Defizite in der Schreibkompetenz haben, die sich durch schriftliche Prüfungsarbeiten bessern lassen. Das Einüben einer schlüssigen und orthografisch richtigen schriftliche Begründung des Entwurfs sollte nicht erst mit der Abschlussarbeit erfolgen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen, indem sie nach Auskunft der Gesprächspartner auf dem Dienstweg die zentralen Instanzen durchliefen.

1.6 Ausstattung (Kriterium 2.6, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.6 als zum Teil erfüllt an.

Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Profilierung und Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut.

Nicht sehr glücklich erschien die Disproportionalität zwischen Kommunikationsdesign und Produktdesign. Beide Studiengänge beanspruchen wegen des identischen Strukturaufbaus denselben Lehrumfang, dessen Verfügbarkeit allerdings nicht plausibel belegt wurde. Erschwerend kommt die ungeklärte personelle Versorgung für den Masterstudiengang hinzu. Das Gesamtdeputat wurde nur zusammenfassend dokumentiert, nicht aber nach Studiengängen und Bachelor- und Masterphase differenziert. Der noch einzurichtende Masterstudiengang kann leicht in einen prekären personellen Engpass geraten, weil die gesamte Lehrkapazität für die Bachelorstudiengänge verplant ist. Diese Intransparenz wird als Mangel betrachtet.

Im Produktdesign lehren laut Antragsdokumenten drei Professoren (54 SWS). Im Gespräch wurde auf Nachfrage von vier Professuren berichtet, eine fünfte Stelle sei nicht besetzt. Die dieser Stelle zugeordneten Mittel dienen dazu, Lehraufträge zu finanzieren, mit denen ein praxisorientierter und aktueller Lehrinput gesichert werden soll. Die Professoren des Produktdesigns und somit das Profil dieses Studiengangs bieten Schwerpunkte in Grundlagen des Produktdesigns, dem Messe-, Ausstellungs- und Interiordesign sowie – wie sich in den Gesprächen mit den Hochschulvertretern zeigte – auch Fahrzeugdesign. Dem Kommunikationsdesign können rund 10 Professuren zugerechnet werden. Hinzu kommen Professuren für Theorie und Grundlagen, die beiden Studienfächern zugeordnet sind. Insgesamt ergeben sich in den Antragsunterlagen für die hauptamtlich Lehrenden 356 SWS Lehrkapazität. Es war noch nicht klar, ob die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert ist.

Im Gespräch sagten die Hochschulvertreter zu, die Einrichtung von zwei zusätzlichen befristeten Professuren zur Sicherstellung des Lehrangebots im Masterstudiengang zu prüfen. Die Gutachter begrüßen dies und bitten, bei der transparenteren Darstellung der Lehrversorgung diese Positionen einzuberechnen und ggf. eine verbindliche Zusage zur Besetzung dieser Professuren zu machen, falls sich aufgrund der genaueren Dokumentation der Eindruck des personellen Engpasses bestätigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Zusammenhang mit den internen Regeln zur Evaluation und Qualitätsverbesserung in der Lehre vorhanden.

1.7 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.7, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.7 als erfüllt an.

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Eine gewisse Intransparenz besteht darin, dass die den Veranstaltungen zugeordneten Lehrverpflichtungsstunden (in SWS) in den Ordnungen nicht enthalten sind. Es wird empfohlen, dies nachzutragen. (siehe Kriterium 2).

1.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.8, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.8 als erfüllt an.

Die FH verfügt seit 2004 über eine Evaluationsordnung. Es werden eine Reihe qualitätssichernder Verfahren vorgesehen und angewandt. Überzeugend erschien die empirische Untersuchung der Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen mit Hilfe des verbreiteten Systems EvaSys aus dem Jahre 2008, deren Auswertung in den Antragsdokumenten enthalten war. Die Unterlagen zeigen ein weitgehend positives Feedback.

Interessant ist die breite Streuung der angegebenen Zeitanforderungen pro Lehrveranstaltung, die sich fast gleichmäßig zwischen 1 und 4 Stunden verteilte. Das vom Fragebogen vorgegebene Spektrum wurde somit weitgehend ausgenutzt. Daraus kann man schließen, dass ein Nachjustieren der für die Module im Bereich des Selbststudiums vorgesehenen Workloads aufgrund der Evaluationsfragebögen nicht möglich ist, sei es wegen der unterschiedlichen Lerntypen unter den Studierenden, sei es wegen der Unmöglichkeit, sich nach Monaten genau zu erinnern. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, dass der Fachbereich vor allem für ein funktionierendes Beschwerdemanagement Sorge tragen sollte.

Auch wenn der Nutzen der Befragung der Absolventen noch nicht sichtbar wurde, sind die Gutachter von den Instrumenten und Vorgehensweisen zur Evaluation und Qualitätssicherung des Fachbereichs und der FH Aachen überzeugt. Die Absolventenstudien werden in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Forschungszentrum der Universität Kassel durchgeführt. Über die Ergebnisse wird anlässlich der Reakkreditierung zu berichten sein.

Es kann somit konstatiert werden, dass die aufgrund von Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs gewonnenen Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden.

1.9 Besonderer Profilanspruch (Kriterium 2.9, AR-Drs. 93/2009)

entfällt

1.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.10, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.10 als erfüllt an.

Die Gleichstellung wird hochschulweit bereits seit 2001 durch eine eigene Ordnung geregelt. Der Fachbereich hat 2008 einen eigenen Frauenförderplan verabschiedet und veröffentlicht. Auch für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Ordnungen entsprechende Regeln vor. Auf der Ebene des Studiengangs werden somit die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

1.11 Verlauf des Verfahrens

Nach Vorlage des Bewertungsberichtes ohne die Beschlussempfehlung der Gutachter reichte die Fachhochschule Aachen am 27.03.2010 eine Stellungnahme ein. Es wurde eine Reihe von Änderungen aufgrund der Monita der Gutachter angekündigt, die jedoch noch nachzuweisen sind. Die Gutachter wurden erneut um Stellungnahme gebeten. Einige Auflagen, die die Gutachter vorgeschlagen hatten, bleiben bestehen. Einige können entfallen. In Bezug auf die Praxisphase und das Praxissemester ergab sich die Notwendigkeit der Präzisierung der vorgeschlagenen Auflagen. Ähnliches gilt für das Verhältnis von Abschlusskolloquium und

Bachelorarbeit. Der Entwurf des abschließenden Votums des Bewertungsberichts wurde entsprechend angepasst.

2 Studiengang Produktdesign mit Praxissemester (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.1 als erfüllt an.

Bereits in ihrem Leitbild macht die Fachhochschule deutlich, dass sie den Absolventen ermöglicht, fachliche und überfachliche Befähigungen unter Einschluss von Sozialkompetenzen zu erwerben und unter Nutzung ihrer Netzwerke mit der regionalen und überregionalen Wissenschaft und Wirtschaft die Lehre stetig zu aktualisieren. Die Absolventen werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Fachbereich Gestaltung zeigt sich ebenfalls in einem ausgeprägten anwendungsorientierten Profil. Durch den in den letzten Jahren vollzogenen Generationswechsel verfügt der Fachbereich über junge hauptamtlich Lehrende, die Design „state of the art“ lehren. Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die lebendige und kreative Arbeitsatmosphäre des Fachbereichs den Studierenden die angemessene Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung bietet und dass diese zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden. Dies spiegelt sich sowohl in den Themen von Abschlussarbeiten wie auch in Projekten wider, mit denen die Entwürfe der Studierenden engagiert die Sozialität des öffentlichen Raums thematisieren und in diesen eingreifen.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.2 als zum Teil erfüllt an.

Die allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen und die vorgelegten Ordnungen des Fachbereichs Design gewährleisten, dass der Studiengang den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* und den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* entspricht. Die Ordnungen des Fachbereichs greifen diese Vorgaben auf und stützen sich auf sie.

Die Ordnungen des Fachbereichs legen den Lehrinput weder in SWS noch in Kontaktstunden fest. Die Modulbeschreibungen enthalten die Kontaktzeit, sie sind aber kein Teil der Ordnungen. Eine Studienordnung wurde nicht vorgelegt. Es wird empfohlen, in den Ordnungen die SWS nachzutragen, wie das auch an anderen Fachbereichen der FH der Fall ist. Der Studienplan, der Anlage der Prüfungsordnungen ist, enthält nur ECTS-Punkte. Die SWS sollte nachgetragen werden. Zudem ist der Studienplan nicht zutreffend aufgebaut, da er nur 6 bzw. 7 Semester und nicht 8 umfasst. Dies wird als Mangel betrachtet.

Mängel zeigen sich auch in der Ausgestaltung der Abschlussphase des Bachelorstudiums. An das Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten (LP) schließt sich eine weitere Praxisphase mit 15 LP („Praxisprojekt“) an, sowie abschließend die Bachelorarbeit (12 LP) und das Kolloquium (3 LP). Für diese gesamte Phase sind keine Lehrveranstaltungen erkennbar oder verbindlich in den Ordnungen festgelegt. Bei einer Durchführung des Praxissemesters im 7. Semester weist das gesamte letzte Studienjahr keine Lehrveranstaltungen auf, folgt man den vorgelegten Dokumenten.

Ein wesentliches Argument für das Praxissemester liegt nach Aussage der FH Aachen darin, dass die Studierenden ihr Studium mit den mehrmonatigen berufspraktischen Erfahrungen intensiver und reflektierender fortsetzen als ohne Praktikum.

Der Studienplan lässt den Studierenden die Wahlfreiheit das Praxissemester im 5., 6. oder 7. Semester zu absolvieren. Bei einem Praktikum im 7. Semester wäre der vorgenannte Effekt des Praktikums für das weitere Studium äußerst gering denn die Studierenden würden aus dem Praktikum direkt in das Praxisprojekt resp. zur abschließenden Bachelorarbeit zurückkehren.

Es wird deshalb empfohlen, den Durchführungszeitraum des Praktikumssemesters auf das 5. oder 6. Studiensemester zu begrenzen.

Irritierend ist auch die nicht weiter aus den Studienzielen oder fachlich begründete faktische Erweiterung der Praxisphase auf 45 LP (Praxissemester plus Praxisprojekt).

Die Fachhochschule hat die Erweiterung des bereits akkreditierten 7-semesterigen Bachelorstudiengang um ein Praxissemester ohne weitere Änderungen des Curriculums mit einem dadurch möglichen Wettbewerbsvorteil des Fachbereichs gegenüber anderen begründet. Zum Beispiel wurde ausgeführt, dass Unternehmen Hochschulabsolventen aus tarifrechtlichen Gründen nicht als Praktikanten beschäftigen. Somit gibt man den noch Studierenden die Möglichkeit, ohne Entlohnung und ohne Verstoß gegen Tarifverträge in Unternehmen Praktika zu absolvieren. Ungeklärt erschien in diesem Zusammenhang, ob die Studierenden weiterhin Studiengebühren zahlen müssen, da sie weiter im Studiengang immatrikuliert sind. Dies wird als Mangel betrachtet. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Studierenden des Fachbereichs für die externe Praktikumszeit*** keine Studienbeiträge zahlen. (*siehe hierzu Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW), § 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass*).

*** Anmerkung: Das Praxisprojekt muss nicht zwingend als externes Projekt durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das Praxisprojekt mit einer Prüfungsleistung zu verbinden.

2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.3 als zum Teil erfüllt an.

Die Gutachter sehen die grundlegenden konzeptionellen Anforderungen als gut erfüllt an. Dies bezieht sich auf die Vermittlung der im Designcurriculum zu erwartenden Inhalte und den Erwerb der entsprechenden Fähigkeiten. Der Studienverlauf ist im Wesentlichen stimmig aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren sind festgelegt. In Nordrhein-Westfalen gilt die Regel, dass an einer Fachhochschule bestandene Eignungsprüfungen für alle Designfachbereiche der FH'en gelten, sodass auch erfolgreiche Bewerber aus Krefeld, Münster oder Düsseldorf sich in Aachen einschreiben können. Von den Studierenden wird das nicht als Nachteil gesehen.

Die allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen definiert die Anforderungen an die modulisierten Bachelor- und Masterstudiengänge auch in Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zum nationalen Qualifikationsrahmen in allgemeiner Form, sowie außerdem Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der ECTS-Konvention.

Dabei werden in §16 der Allgemeinen PO Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und im Falle von Krankheit sowie für besondere Lebenslagen getroffen.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Auf Fachbereichsebene sind Koordinatoren als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt worden.

Mängel zeigten sich bei der Einbindung der Praxisphasen, sowohl in Hinblick auf die Qualitätssicherung der Praxisorte als auch der Praxisergebnisse. Bei den bereits akkreditierten Bachelorstudiengängen hatte diese Praxisphase einen Umfang von 15 ECTS-Punkten, jetzt

wird ein halbes Jahr zusätzlich eingeplant. Der bisher recht locker gehandhabte Umgang mit der Praxisphase auf Basis gegenseitigen Vertrauens wird nicht mehr als hinreichend erachtet, da es jetzt um 45 ECTS-Punkte (oder ein dreiviertel Jahr) geht, die sinnvoll curricular einzubinden sind.

In § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung heißt es: *„(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Kreditpunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Absatz 5 bescheinigt, wenn: 1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat. 2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.“*

Die Regeln in den besonderen Prüfungsordnungen des Fachbereichs Design scheinen hinter diese Vorgaben zurückzugehen. So ist weder in der Modulbeschreibung noch in den Ordnungen des Fachbereichs erkennbar, dass das Praxismodul mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist.

Um ECTS-Punkte anzurechnen, muss die Hochschule einige weitere Regeln verbindlich vorgeben, möglichst in einer Praktikumsordnung. Hierzu zählt zum Beispiel die genauere Beschreibung der angestrebten Ziele, damit die Einbindung ins Curriculum verständlicher wird. Die qualitativen Anforderungen an geeignete Betriebe und Institutionen sollten benannt werden. Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist eine persönliche Verantwortung zu definieren, z.B. die oder der Studienreferent oder Studienreferentin des Fachbereichs als Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher. Es ist zu empfehlen, dass die Studierenden zudem selbstständig jeweils eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Lehrkörper des Fachbereichs wählen, die oder der als Berater und Ansprechpartner in fachlichen Fragen das Praktikum begleitet und gemeinsam mit der oder dem Modulverantwortlichen die erfolgreiche Durchführung überprüft und bestätigt.

Es wird empfohlen, die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Präsentation der Ergebnisse zu nutzen. Kritisch wird folgende Regel in der Prüfungsordnung gesehen: *„Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer geeigneten Stelle besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Produktdesign“ ohne Praxissemester statt.“ (§14, 7)*

Es stellt sich den Gutachtern die Frage, ob die Hochschule das Absolvieren einer Praxisphase in einem vorgegebenen Zeitfenster verbindlich vorschreiben kann, während sie selbst keine Verantwortung für das Zustandekommen des Praktikums übernimmt, und sogar die Studierenden, die keinen geeigneten Platz finden (über die Eignung entscheidet die Hochschule), in den anderen siebensemestrigen Studiengang ohne Praxisphase verweisen kann. Eine Lösungsmöglichkeit wird in einem von den Fachbereichsreferenten vorgehaltenen Praktikumpool gesehen, dessen Einrichtung empfohlen wird. Bewährt hat sich in vielen vergleichbaren Fällen ein von der Hochschule vorgegebenes Muster für einen dreiseitigen Praktikumsvertrag.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.4 als erfüllt an.

Die Studierenden lobten die Projektorientierung und die Betreuung durch die Professoren. Insbesondere der Generationswechsel wird mit einem Qualitätsschub in Lehre und Studium in Verbindung gebracht. Durch die im Design traditionell vorgesehene und erforderliche Eig-

nungsfeststellung im Einzelfall wird möglich, das Eingangsniveau der Studienanfänger zu sichern. Der Fachkultur entsprechend erleben die Studierenden die Eingangsphase des Studiums als mit Einführungen und Kursen dicht gepackt, ohne jedoch die Studierbarkeit anzuzweifeln.

Später im Studienverlauf ist die Zahl der Pflichtveranstaltungen überschaubar, wodurch die Arbeitsbelastung durch die Studierenden zu steuern ist und keine Überlastung auftritt. Für das Projekt gibt es pro Woche einen Beratungstermin mit dem Professor, zusätzlich einen Mix aus Einzelkorrektur und Gruppengespräch. Somit wird die Studierbarkeit durch das Betreuungskonzept des Fachbereichs gefördert.

Die Belange der Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, weil die entsprechenden Regeln in den Ordnungen verankert sind.

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.5 als erfüllt an.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der FH Aachen folgt den Strukturvorgaben. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Ein ganze Reihe von Prüfungen des Fachbereichs Design ist sinnvollerweise unbenotet. In der Regel bestehen für den Prüfenden Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Prüfungsformen. Die Zahl der Prüfungen beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Neben dem Bearbeitungsumfang für die als eigenes Modul definierte Abschlussarbeit ist regelmäßig ein ergänzendes Kolloquium als separates Modul vorgesehen, mit dem eine Disputation der Abschlussarbeit verbunden wird. Während die Abschlussarbeit durch die Studierenden öffentlich präsentiert wird, ohne dass hiermit ein Gespräch mit den Prüfern verbunden ist, wird in dem kleinen Kolloquiumsmodul eine nichtöffentliche mündliche Prüfung durchgeführt. Es wird empfohlen, beide Elemente zu einem Abschlussmodul zusammenzufügen, da sie inhaltlich zusammengehören.

Die Gutachter gewannen den Eindruck, dass die Spannweite der vorgesehenen Prüfungsformen durch den Fachbereich nicht immer genügend genutzt wird, weil die beiden traditionellen Prüfungsformen Studienarbeit mit Präsentation und Referat sehr überwiegen. Den Studierenden soll aber auch ermöglicht werden, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu erwerben. Es wird daher empfohlen, vor allem auf dem Weg zum Masterstudium Hausarbeiten einzuplanen. Hinzu kommt, dass Designstudenten erfahrungsgemäß oft Defizite in der Schreibkompetenz haben, die sich durch schriftliche Prüfungsarbeiten bessern lassen. Das Einüben einer schlüssigen und orthografisch richtigen schriftliche Begründung des Entwurfs sollte nicht erst mit der Abschlussarbeit erfolgen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen, indem sie nach Auskunft der Gesprächspartner auf dem Dienstweg die zentralen Instanzen durchliefen.

2.6 Ausstattung (Kriterium 2.6, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.6 als zum Teil erfüllt an.

Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Profilierung und Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut.

Nicht sehr glücklich erschien die Disproportionalität zwischen Kommunikationsdesign und Produktdesign. Beide Studiengänge beanspruchen wegen des identischen Strukturaufbaus denselben Lehrumfang, dessen Verfügbarkeit allerdings nicht plausibel belegt wurde. Erschwerend kommt die ungeklärte personelle Versorgung für den Masterstudiengang hinzu. Das Gesamtdeputat wurde nur zusammenfassend dokumentiert, nicht aber nach Studiengängen und Bachelor- und Masterphase differenziert. Der noch einzurichtende Masterstudiengang kann leicht in einen prekären personellen Engpass geraten, weil die gesamte Lehrkapazität für die Bachelorstudiengänge verplant ist. Diese Intransparenz wird als Mangel betrachtet.

Im Produktdesign lehren laut Antragsdokumenten drei Professoren (54 SWS). Im Gespräch wurde auf Nachfrage von vier Professuren berichtet, eine fünfte Stelle sei nicht besetzt. Die dieser Stelle zugeordneten Mittel dienen dazu, Lehraufträge zu finanzieren, mit denen ein praxisorientierter und aktueller Lehrinput gesichert werden soll. Die Professoren des Produktdesign und somit das Profil dieses Studiengangs bieten Schwerpunkte in Grundlagen des Produktdesigns, dem Messe-, Ausstellungs- und Interiordesign sowie – wie sich in den Gesprächen mit den Hochschulvertretern zeigte – auch Fahrzeugdesign. Dem Kommunikationsdesign können rund 10 Professuren zugerechnet werden. Hinzu kommen Professuren für Theorie und Grundlagen, die beiden Studienfächern zugeordnet sind. Insgesamt ergeben sich in den Antragsunterlagen für die hauptamtlich Lehrenden 356 SWS Lehrkapazität. Es war noch nicht klar, ob die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert ist.

Im Gespräch sagten die Hochschulvertreter zu, die Einrichtung von zwei zusätzlichen befristeten Professuren zur Sicherstellung des Lehrangebots im Masterstudiengang zu prüfen. Die Gutachter begrüßen dies und bitten, bei der transparenteren Darstellung der Lehrversorgung diese Positionen einzuberechnen und ggf. eine verbindliche Zusage zur Besetzung dieser Professuren zu machen, falls sich aufgrund der genaueren Dokumentation der Eindruck des personellen Engpasses bestätigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Zusammenhang mit den internen Regeln zur Evaluation und Qualitätsverbesserung in der Lehre vorhanden.

2.7 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.7, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.7 als erfüllt an.

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Eine gewisse Intransparenz besteht darin, dass die den Veranstaltungen zugeordneten Lehrverpflichtungsstunden (in SWS) in den Ordnungen nicht enthalten sind. Es wird empfohlen, dies nachzutragen. (siehe Kriterium 2).

2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.8, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.8 als erfüllt an.

Die FH verfügt seit 2004 über eine Evaluationsordnung. Es werden eine Reihe qualitätssichernder Verfahren vorgesehen und angewandt. Überzeugend erschien die empirische Untersuchung der Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen mit Hilfe des verbreiteten Systems EvaSys aus dem Jahre 2008, deren Auswertung in den Antragsdokumenten enthalten war. Die Unterlagen zeigen ein weitgehend positives Feedback.

Interessant ist die breite Streuung der angegebenen Zeitanforderungen pro Lehrveranstaltung, die sich fast gleichmäßig zwischen 1 und 4 Stunden verteilte. Das vom Fragebogen vorgegebene Spektrum wurde somit weitgehend ausgenutzt. Daraus kann man schließen, dass ein Nachjustieren der für die Module im Bereich des Selbststudiums vorgesehenen Workloads aufgrund der Evaluationsfragebögen nicht möglich ist, sei es wegen der unter-

schiedlichen Lerntypen unter den Studierenden, sei es wegen der Unmöglichkeit, sich nach Monaten genau zu erinnern. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, dass der Fachbereich vor allem für ein funktionierendes Beschwerdemanagement Sorge tragen sollte.

Auch wenn der Nutzen der Befragung der Absolventen noch nicht sichtbar wurde, sind die Gutachter von den Instrumenten und Vorgehensweisen zur Evaluation und Qualitätssicherung des Fachbereichs und der FH Aachen überzeugt. Die Absolventenstudien werden in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Forschungszentrum der Universität Kassel durchgeführt. Über die Ergebnisse wird anlässlich der Reakkreditierung zu berichten sein.

Es kann somit konstatiert werden, dass die aufgrund von Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs gewonnenen Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden.

2.9 Besonderer Profilanspruch (Kriterium 2.9, AR-Drs. 93/2009)

entfällt

2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.10, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.1 als erfüllt an.

Die Gleichstellung wird hochschulweit bereits seit 2001 durch eine eigene Ordnung geregelt. Der Fachbereich hat 2008 einen eigenen Frauenförderplan verabschiedet und veröffentlicht. Auch für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Ordnungen entsprechende Regeln vor. Auf der Ebene des Studiengangs werden somit die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

2.11 Verlauf des Verfahrens

Nach Vorlage des Bewertungsberichtes ohne die Beschlussempfehlung der Gutachter reichte die Fachhochschule Aachen am 27.03.2010 eine Stellungnahme ein. Es wurde eine Reihe von Änderungen aufgrund der Monita der Gutachter angekündigt, die jedoch noch nachzuweisen sind. Die Gutachter wurden erneut um Stellungnahme gebeten. Einige Auflagen, die die Gutachter vorgeschlagen hatten, bleiben bestehen. Einige können entfallen. In Bezug auf die Praxisphase und das Praxissemester ergab sich die Notwendigkeit der Präzisierung der vorgeschlagenen Auflagen. Ähnliches gilt für das Verhältnis von Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit. Der Entwurf des Bewertungsberichts wurde entsprechend angepasst.

3 Studiengang Kommunikationsdesign und Produktdesign (M.A.)

Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) hat in ihrer 34. Sitzung am 04.12.2007 die Akkreditierung des Masterstudiengangs ausgesetzt. Im Bescheid hieß es zur Begründung:

Wesentlicher Qualitätsmangel

- *Die Beschreibung der Bildungsziele der Bachelorstudiengänge und des Masterstudiengangs sind hinsichtlich des Qualifikationsniveaus nicht deutlich voneinander unterschieden. Dies betrifft auch die Theorieveranstaltungen. Das Niveau des Masterabschlusses gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ist noch*

unklar, sodass der Masterstudiengang wie eine Verlängerung des Bachelorstudiums wirkt.

Unwesentlicher Qualitätsmangel (führt zu Auflagen)

- *Die Modulbeschreibungen sind zu wenig aussagekräftig. Der Anspruch, Forschungsergebnisse in die projektbezogene Entwurfsarbeit einzubeziehen, ist noch nicht dokumentiert, denn die Texte geben keinen Aufschluss über die zu erwerbenden wissenschaftlichen Kenntnisse oder die entsprechenden Inhalte und Methoden.*

Die FH Aachen hat fristgerecht die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens beantragt und hierzu am 02. Juli 2009 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Der hier vorgelegte Bewertungsbericht stützt sich auf die Analyse der Antragsunterlagen und die Gespräche mit Vertretern der Hochschule am 12.01.2010.

Der Studiengang soll zum 01.03.2011 eingerichtet werden.

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.1 als erfüllt an.

Bereits in ihrem Leitbild macht die Fachhochschule deutlich, dass sie den Absolventen ermöglicht, fachliche und überfachliche Befähigungen unter Einschluss von Sozialkompetenzen zu erwerben und unter Nutzung ihrer Netzwerke mit der regionalen und überregionalen Wissenschaft und Wirtschaft die Lehre stetig zu aktualisieren. Die Absolventen werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Fachbereich Gestaltung zeigt sich ebenfalls in einem ausgeprägten anwendungsorientierten Profil. Durch den in den letzten Jahren vollzogenen Generationswechsel verfügt der Fachbereich über junge hauptamtlich Lehrende, die Design „state of the art“ lehren. Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die lebendige und kreative Arbeitsatmosphäre des Fachbereichs den Studierenden die angemessene Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung bietet und dass diese zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.2 als zum Teil erfüllt an.

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang schließt sich konsekutiv an den Bachelorabschluss an, der mit 7 und 8 Semestern angeboten wird (210 und 240 ECTS-Punkte). Der Masterstudiengang dauert drei Semester (90 ECTS-Punkte). In der achtsemestrigen Variante des Bachelorstudiums (mit Praxissemester) wird somit die von der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Regel vorgesehene Höchstdauer von fünf Jahren für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge überschritten und 330 ECTS-Punkte angerechnet. Der 7 Semester dauernde und der 8 Semester dauernde Bachelorstudiengang sind im Curriculum weitgehend deckungsgleich. Der 8 Semester dauernde Bachelorstudiengang unterscheidet sich nur durch das Praxissemester vom kürzeren Bachelorstudiengang. Die Gutachter sehen in der Überschreitung der in der Regel vorgesehenen Höchstdauer von fünf Jahren für ein konsekutives Bachelor- und Masterprogramm um ein halbes Jahr keinen Qualitätsmangel, Dies Konzept bedeutet für die Studierenden keinen Nachteil.

Die Modulbeschreibungen zeigen noch Mängel. Inhalte und Ziele sind so abstrakt formuliert, dass alle möglichen Projektthemen damit erfasst werden können (siehe unten unter Kriterium 3). Dabei wird es gelegentlich etwas kryptisch (*„Die Projekte stehen unter erhöhtem Realeinfluss des Berufsfeldes und konfrontieren die Studierenden mit einer Vielzahl an Entscheidungssituationen...“*).

An anderer Stelle gewinnt man den Eindruck, den hauptamtlich Lehrenden sei selbst nicht klar, was im Masterstudium „drankommen“ soll, wie beim Inhalt des Marketingmoduls: *„Das Modul Bezugswissenschaften Marketing unterstützt die Entwicklung und kritische Diskussion komplexer Marketingstrategien sowie weiterführende Untersuchungen zu Designmanagement und Markenmanagement.“* Das Modul hat 30 Kontaktstunden und 4 ECTS-Punkte.

Das Modul „Modulcluster Synthese / Integration 1 - Fachliche Sondergebiete & Schlüsselqualifikationen“ (4 ECTS-Punkte, 30 Kontaktstunden) formuliert unter Lehrinhalt: *„Die Betrachtungen der Masterstudierenden werden in diskursiven Veranstaltungen der Fachbereichsöffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Masterstudierenden einerseits sind aufgefordert ihren Studienverlauf und ihre persönlichen Zielsetzungen zur Diskussion zu stellen. Andererseits profitiert das Publikum – die Studierenden aus Bachelor- und Masterstudium - von den vielfältigen Beispielen der Studien- und Karriereplanung. Zudem können mit dieser Veranstaltung durch die gegebenen Coachingstrukturen spezifische Defizite der Studierenden aufgefangen werden.“*

Als Veranstaltungsform ist Vorlesung angegeben. Der Inhalt der Vorlesung ist unklar. Unklar ist auch ihr Bezug zum nur angedeuteten Inhalt, den man sich mit etwas Phantasie als ein großes „get together“ vorstellen kann. Was es mit den „Coachingstrukturen“ auf sich hat, bleibt ebenfalls unklar.

Die Modulbeschreibungen sollen in allgemein verständlicher Sprache klar machen, was tatsächlich geschieht und welche konkreten Fähigkeiten die Absolventen haben sollen. Es wäre viel einfacher, wenn die hauptamtlich Lehrenden, von ihrem Lehrprogramm und ihrer Denomination ausgehend, Inhalte und Ziele exemplarisch konkretisieren würden.

Die Modulbeschreibungen müssen dazu geeignet sein, auch Studienbewerbern eine zutreffende Orientierung über das, was sie im Masterstudium erwartet und was von Ihnen erwartet wird, zu vermitteln. Wie unten unter Kriterium 3 ausgeführt, schlagen die Gutachter die Profilschärfung über eine thematische und studienorganisatorische Fokussierung vor (Themenbündel, Clusterung, Schärfung des Anspruchs zur theoretischen Durchdringung), die sich mit Anlaufen und „Einschwingen“ des Studiengangs stabilisieren wird. Es wird als wenig sinnvoll erachtet, davon losgelöst die Redaktion der Modulbeschreibungen in Angriff zu nehmen. Die Änderung der Beschreibungen sollte sich umgekehrt über die notwendige konzeptionelle Schärfung ergeben.

Die Abschlussphase besteht aus Masterarbeit (27 ECTS-Punkte) und anschließendem Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten (LP). Da das Kolloquium eine Disputation über die Masterarbeit enthält, soll beides als ein Modul im Umfang von 30 LP zusammengefasst werden.

3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.3 als zum Teil erfüllt an.

Der konsekutive dreisemestrige und eher anwendungsorientierte Masterstudiengang sieht vor, dass die Studienbewerber eine Projektskizze vorlegen, um mit einem Thema zu studieren, das in Richtung der Masterarbeit ausgearbeitet und vertieft werden soll. Die Auswahl der Bewerber nach Eignung stützt sich auf die Proposals, wodurch die Qualität der Bewerber und die Abschlussniveaus gesichert werden können. Trotzdem ist damit zu rechnen, dass sich bei der gleichfalls wichtigen Bildung von projektbezogenen Arbeitsgruppen Studierende zusammenfinden, die nicht auf demselben Niveau an demselben Thema arbeiten können. Um das möglichst zu vermeiden, ist eine Person zur Koordinierung erforderlich. Dies könnte der Studiengangskoordinator (oder die Koordinatorin) im Dekanat sein, diese Aufgabe scheint aber zurzeit nicht definiert zu sein. Es wird empfohlen, eine entsprechende Verantwortlichkeit zu bestimmen.

Der Masterstudiengang erhält sein Profil im Lauf der Zeit durch die von den Studierenden gewählten Themen, denn die Antragsdokumente zeigen, dass er zunächst so offen wie mög-

lich konzipiert ist. Dies wird von den Gutachtern als grundsätzlich legitim angesehen, birgt aber auch Risiken. Der Studiengang ist konvergent, indem er Kommunikationsdesign und Produktdesign integriert. Es ist sinnvoll davon auszugehen, dass in drei Semestern in der Regel nur ein Thema bearbeitet wird. Das thematisch fokussierte Projektstudium auf Masterniveau benötigt daher sinnvollerweise eine qualifizierte Betreuung von jeweils mehreren Professoren. Die hierzu passende Lehrmethode der „Clusterung“ ist am Fachbereich bereits etabliert, kommt aber im Konzept des Masterstudiengangs bisher nicht zum Tragen.

Der Studiengang kann je nach fachlichen Interessen der Professoren auch mehrere Schwerpunkte haben. Ein generalistischer Masterstudiengang ohne eine klar umrissene fachliche Vertiefung ist problematisch. Nachteilig ist in diesem Zusammenhang, dass kein der Denomination der beteiligten Professoren und ihrer Arbeitsschwerpunkte entsprechendes profilbildendes Themenbündel benannt wird. Dies wird als Mangel betrachtet. Es muss nach außen kommuniziert werden, dass der Studiengang z.B. nicht mit einem Proposal in Modedesign oder technischem Design studiert werden kann.

Eine weitere Schwäche wird darin gesehen, dass der Anspruch, die Absolventen zum experimentellen Gestalten zu befähigen, nicht näher ausgeführt wird. Auf diesem Wege könnte das Qualifikationsniveau des theoriegeleiteten Masterstudiums, welches wissenschaftliche Methoden nutzt und gleichwohl Entwerfer ausbildet, konzeptionell greifbar gemacht werden. Es fällt weiterhin auf, dass durchweg keine Hausarbeiten geschrieben werden sollen, auch nicht in den sechs Modulen Designwissenschaften und Designtheorie, deren Lehrform die Vorlesung ist. Die Prüfungsformen sind Modulprüfung/Präsentation“ oder „Modulprüfung/Referat“, wie im Bachelorstudium.

Auch die überarbeiteten Unterlagen trennen die Konzeption des Masterstudiums noch nicht scharf genug vom Bachelorstudium. Hierin wird ein Mangel gesehen.

3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.4 als erfüllt an.

Die Studierenden lobten die Projektorientierung und die Betreuung durch die Professoren. Insbesondere der Generationswechsel wird mit einem Qualitätsschub in Lehre und Studium in Verbindung gebracht. Durch die im Design traditionell vorgesehene und erforderliche Eignungsfeststellung im Einzelfall wird möglich, das Eingangsniveau der Studienanfänger zu sichern. Die Studierbarkeit wird durch das Betreuungskonzept des Fachbereichs gefördert.

Die Belange der Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, weil die entsprechenden Regeln in den Ordnungen verankert sind.

3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.5 als erfüllt an.

Die Modulprüfungen sind der Projektorientierung des Studiums und dem Gegenstand entsprechend kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsanzahl ist angemessen. Die Wiederholungsregeln sind ebenfalls angemessen.

3.6 Ausstattung (Kriterium 2.6, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.6 als zum Teil erfüllt an.

Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut.

Nicht sehr glücklich erschien die Disproportionalität zwischen Kommunikationsdesign und Produktdesign. Beide Studiengänge beanspruchen wegen des identischen Strukturaufbaus denselben Lehrumfang, dessen Verfügbarkeit allerdings nicht plausibel belegt wurde. Erschwerend kommt die ungeklärte personelle Versorgung für den Masterstudiengang hinzu. Das Gesamtdeputat wurde nur zusammenfassend dokumentiert, nicht aber nach Studiengängen und Bachelor- und Masterphase differenziert. Der noch einzurichtende Masterstudiengang kann leicht in einen prekären personellen Engpass geraten, weil die gesamte Lehrkapazität für die Bachelorstudiengänge verplant ist. Diese Intransparenz wird als Mangel betrachtet.

Im Produktdesign lehren laut Antragsdokumenten drei Professoren (54 SWS). Im Gespräch wurde auf Nachfrage von vier Professuren berichtet, eine fünfte Stelle sei nicht besetzt. Die dieser Stelle zugeordneten Mittel dienen dazu, Lehraufträge zu finanzieren, mit denen ein praxisorientierter und aktueller Lehrinput gesichert werden soll. Die Professoren des Produktdesign und somit das Profil dieses Studiengangs bieten Schwerpunkte in Grundlagen des Produktdesigns, dem Messe-, Ausstellungs- und Interiordesign sowie – wie sich in den Gesprächen mit den Hochschulvertretern zeigte – auch Fahrzeugdesign. Dem Kommunikationsdesign können rund 10 Professuren zugerechnet werden. Hinzu kommen Professuren für Theorie und Grundlagen, die beiden Studienfächern zugeordnet sind. Insgesamt ergeben sich in den Antragsunterlagen für die hauptamtlich Lehrenden 356 SWS Lehrkapazität. Es war noch nicht klar, ob die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert ist.

Im Gespräch sagten die Hochschulvertreter zu, die Einrichtung von zwei zusätzlichen befristeten Professuren zur Sicherstellung des Lehrangebots im Masterstudiengang zu prüfen. Die Gutachter begrüßen dies und bitten, bei der transparenteren Darstellung der Lehrversorgung diese Positionen einzuberechnen und ggf. eine verbindliche Zusage zur Besetzung dieser Professuren zu machen, falls sich aufgrund der genaueren Dokumentation der Eindruck des personellen Engpasses bestätigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Zusammenhang mit den internen Regeln zur Evaluation und Qualitätsverbesserung in der Lehre vorhanden.

3.7 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.7, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.7 als zum Teil erfüllt an.

Der Studienverlaufsplan ist dem Entwurf der Ordnung nicht beigelegt. Studiengang und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Eine gewisse Intransparenz besteht darin, dass die den Veranstaltungen zugeordneten Lehrverpflichtungsstunden (in SWS) in den Ordnungen nicht enthalten sind. Es wird empfohlen, dies nachzutragen. (siehe Kriterium 2).

3.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.8, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.8 als zum Teil erfüllt an.

Die FH verfügt seit 2004 über eine Evaluationsordnung. Es werden eine Reihe qualitätssichernder Verfahren vorgesehen und angewandt. Überzeugend erschien die empirische Untersuchung der Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen mit Hilfe des verbreiteten Systems EvaSys aus dem Jahre 2008, deren Auswertung in den Antragsdokumenten enthalten war. Die Unterlagen zeigen ein weitgehend positives Feedback.

Interessant ist die breite Streuung der angegebenen Zeitanforderungen pro Lehrveranstaltung, die sich fast gleichmäßig zwischen 1 und 4 Stunden verteilte. Das vom Fragebogen vorgegebene Spektrum wurde somit weitgehend ausgenutzt. Daraus kann man schließen, dass ein Nachjustieren der für die Module im Bereich des Selbststudiums vorgesehenen Workloads aufgrund der Evaluationsfragebögen nicht möglich ist, sei es wegen der unter-

schiedlichen Lerntypen unter den Studierenden, sei es wegen der Unmöglichkeit, sich nach Monaten genau zu erinnern. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, dass der Fachbereich vor allem für ein funktionierendes Beschwerdemanagement Sorge tragen sollte.

Auch wenn der Nutzen der Befragung der Absolventen noch nicht sichtbar wurde, sind die Gutachter von den Instrumenten und Vorgehensweisen zur Evaluation und Qualitätssicherung des Fachbereichs und der FH Aachen überzeugt. Die Absolventenstudien werden in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Forschungszentrum der Universität Kassel durchgeführt. Über die Ergebnisse wird anlässlich der Reakkreditierung zu berichten sein.

Es kann somit konstatiert werden, dass die aufgrund von Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs gewonnenen Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden.

3.9 Besonderer Profilanspruch (Kriterium 2.9, AR-Drs. 93/2009)

entfällt

3.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.10, AR-Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.10 als erfüllt an.

Die Gleichstellung wird hochschulweit bereits seit 2001 durch eine eigene Ordnung geregelt. Der Fachbereich hat 2008 einen eigenen Frauenförderplan verabschiedet und veröffentlicht. Auch für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Ordnungen entsprechende Regeln vor. Auf der Ebene des Studiengangs werden somit die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

3.11 Verlauf des Verfahrens

Nach Vorlage des Bewertungsberichtes ohne die Beschlussempfehlung der Gutachter reichte die Fachhochschule Aachen am 27.03.2010 eine Stellungnahme ein. Es wurde eine Reihe von Änderungen aufgrund der Monita der Gutachter angekündigt, die jedoch noch nachzuweisen sind. Die Gutachter wurden erneut um Stellungnahme gebeten. Einige Auflagen, die die Gutachter vorgeschlagen hatten, bleiben bestehen. Einige können entfallen. In Bezug auf die Praxisphase und das Praxissemester ergab sich die Notwendigkeit der Präzisierung der vorgeschlagenen Auflagen. Ähnliches gilt für das Verhältnis von Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit. Der Entwurf des Bewertungsberichts wurde entsprechend angepasst.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter

1 Studiengang Kommunikationsdesign mit Praxissemester (B.A.)

1.1 Zusammenfassende Bewertung

Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Profilierung und Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut. Der Fachbereich nutzt differenzierte und brauchbare Instrumente der Qualitätssicherung. Die Ergänzung der bereits bestehenden B.A. Studiengänge durch ein zusätzliches Praxissemester ist hinsichtlich der erweiterten Berufsbefähigung und der verbesserten Chancen am Arbeitsmarkt nachvollziehbar und zu befürworten.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Kommunikationsdesign mit Praxissemester mit dem Abschluss B.A. mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009.

1.3 Auflagen:

Der grafische Studienverlaufsplan ist dahingehend zu ändern, dass er 8 Semester umfasst.

In der Prüfungsordnung ist der Lehrinput pro Veranstaltung zu definieren. Die Ordnungen des Fachbereichs legen den Lehrinput weder in SWS noch in Kontaktstunden fest.

Die Durchführung des Praxissemesters im 7. Semester ist in der PO als Ausnahme zu bestimmen. Die Durchführung der unbenoteten Modulprüfung ist in der PO zu berücksichtigen. In § 12 ist der Prüfungsplan zu ergänzen und in §15 die Möglichkeit aufzunehmen, dass sie nicht bestanden wird. Die Lernziele und Leistungsanforderungen an das Praxissemester und die Kriterien für die Eignung eines Praktikumsplatzes sind genauer zu definieren. Das Praxissemester ist mit einer anteilig kreditierten Lehrveranstaltung zur Begleitung und Auswertung zu verbinden.

Die Durchführung der benoteten Modulprüfung für das Praxisprojekt im 7. Semester ist in der PO genauer zu definieren. In § 12 ist der Prüfungsplan zu ergänzen und in § 14 die Möglichkeit aufzunehmen, dass sie nicht bestanden wird. Das Praxisprojekt ist mit einer anteilig kreditierten Lehrveranstaltung zur Begleitung und Auswertung zu verbinden.

Bachelorarbeit (12 LP) und Abschlusskolloquium (3 LP) sind als ein Modul zusammenzufassen. Das Abschlusskolloquium ist kein Modul, sondern eine Prüfung, denn eine Lehrveranstaltung und Kontaktstunden sind nicht ausgewiesen. In § 12 der PO ist der Prüfungsplan zu ergänzen.

Zum Nachweis sind die geänderten Ordnungen und Modulbeschreibungen vorzulegen. Ein Testat zur Bestätigung der Rechtskonformität der Ordnungen ist vorzulegen.

2 Studiengang Produktdesign mit Praxissemester (B.A.)

2.1 Zusammenfassende Bewertung

Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Profilierung und Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut. Der Fachbereich nutzt differenzierte und brauchbare Instrumente der Qualitätssicherung. Die Ergänzung der bereits bestehenden B.A. Studiengänge durch ein zusätzliches Praxissemester ist hinsichtlich der erweiterten Berufsbefähigung und der verbesserten Chancen am Arbeitsmarkt nachvollziehbar.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Produktdesign mit Praxissemester mit dem Abschluss B.A. mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf §3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009.

2.3 Auflagen:

Der grafische Studienverlaufsplan ist dahingehend zu ändern, dass er 8 Semester umfasst.

In der Prüfungsordnung ist der Lehrinput pro Veranstaltung zu definieren. Die Ordnungen des Fachbereichs legen den Lehrinput weder in SWS noch in Kontaktstunden fest.

Die Durchführung des Praxissemesters im 7. Semester ist in der PO als Ausnahme zu bestimmen. Die Durchführung der unbenoteten Modulprüfung ist in der PO zu berücksichtigen. In § 12 ist der Prüfungsplan zu ergänzen und in §15 die Möglichkeit aufzunehmen, dass sie nicht bestanden wird. Die Lernziele und Leistungsanforderungen an das Praxissemester und die Kriterien für die Eignung eines Praktikumsplatzes sind genauer zu definieren. Das Praxissemester ist mit einer anteilig kreditierten Lehrveranstaltung zur Begleitung und Auswertung zu verbinden.

Die Durchführung der benoteten Modulprüfung für das Praxisprojekt im 7. Semester ist in der PO genauer zu definieren. In § 12 ist der Prüfungsplan zu ergänzen und in § 14 die Möglichkeit aufzunehmen, dass sie nicht bestanden wird. Das Praxisprojekt ist mit einer anteilig kreditierten Lehrveranstaltung zur Begleitung und Auswertung zu verbinden.

Bachelorarbeit (12 LP) und Abschlusskolloquium (3 LP) sind als ein Modul zusammenzufassen. Das Abschlusskolloquium ist kein Modul, sondern eine Prüfung, denn eine Lehrveranstaltung und Kontaktstunden sind nicht ausgewiesen. In § 12 der PO ist der Prüfungsplan zu ergänzen.

Zum Nachweis sind die geänderten Ordnungen und Modulbeschreibungen vorzulegen. Ein Testat zur Bestätigung der Rechtskonformität der Ordnungen ist vorzulegen.

3 Studiengang Kommunikationsdesign und Produktdesign (M.A.)

3.1 Zusammenfassende Bewertung

Die Studierenden lobten die Projektorientierung und die Betreuung durch die Professoren. Der Generationenwechsel unter den Professoren wirkt sich sehr positiv auf die Modernisierung des Lehrkonzeptes aus. Seit der ersten Begutachtungsrunde 2007 ist dies spürbar geworden. Die sächliche und räumliche Ausstattung ist nach wie vor gut.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Kommunikationsdesign und Produktdesign mit dem Abschluss M.A. mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf §3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009.

3.3 Auflagen:

In den Modulbeschreibungen sind Masterarbeit (27 LP) und Kolloquium (3 LP) zu einem Modul von 30 LP zusammenzufassen. Das Abschlusskolloquium ist kein Modul, sondern eine Prüfung, denn eine Lehrveranstaltung und Kontaktstunden sind nicht ausgewiesen.

Die Lehr- und Betreuungsmethode des Coachings ist in den Modulbeschreibungen zu erläutern und zu konkretisieren.

Es wird eine transparentere Darstellung des vorgesehenen Lehrdeputats in Lehrverpflichtungsstunden, unterschieden nach hauptamtlich Lehrenden und sonstigen Dozenten eingefordert, damit deutlich wird, dass die Lehrkapazität in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreicht. Die Integration der Studienschwerpunkte Kommunikationsdesign und Produktdesign ist durch entsprechende Schwerpunktsetzungen, z.B. vergleichbar mit den Clustern der Bachelorstudiengänge, abzusichern.

Das von den hauptamtlich Lehrenden vertretene Themenspektrum der Gestaltung in Theorie und Praxis ist mit Bezug zu diesen Schwerpunktsetzungen zu spezifizieren.

Die Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten und vorzulegen. Ein Testat zur Bestätigung der Rechtskonformität der Ordnungen ist vorzulegen.